

Informationen

für Hundehalterinnen und Hundehalter



Stadt Arbon
Hundewesen
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Telefon 071 447 61 21
einwohnerdienste@arbon.ch
www.arbon.ch

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Die Hundesteuer beträgt in Arbon für den ersten Hund Fr. 100.–/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150/Jahr. Die Hundesteuer ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Checkliste

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungsgrad 3 Mio. Franken
- Kurs theoretischer Sachkundenachweis für Ersthundehalter
- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt

Nach der Anschaffung

- Registrierung bei der AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 14 Tagen
- Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Meldung bei AMICUS
- Abmeldung bei der Gemeinde

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten
- Generelle Leinepflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigungen vermeiden
- Hundesteuer jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei der AMICUS und bei der Gemeinde melden

Weitere Informationen

Leinenpflicht

Auf einem grossen Teil der Stadtgebiete haben Hunde ganzjährig freien Auslauf. Am Seeufer sind das Seeparkareal und der Philosophenweg bis zur Gemeindegrenze von Egnach von der Leinenpflicht befreit. In allen übrigen Gebieten – am See, in den Parkanlagen und im Weiher-Areal – gilt eine grundsätzliche Leinenpflicht. Für den Hundekot besteht eine generelle Aufnahmepflicht.

Grosse Kartenansicht: www.arbon.ch/files/EWS_Leinenpflicht_ab_2013_neu.pdf



Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Obligatorische Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweisepapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-).

Nützliche Links

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.meinheimtier.ch

www.skg.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.com

www.stvv.ch

www.vieta.ch